



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 18115/5-4-95

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

XIX. GP.-NR.

1778/AB

1995 -09- 14

ZU

1784/18

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Meisinger und Kollegen vom 14. Juli 1995,
Nr. 1784/J-NR/95, "Tätigkeit von Vertrauensleuten
bei den Österreichischen Bundesbahnen

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zum Allgemeinen:

Unter Bedachtnahme auf den mit dem BBG 1992 den ÖBB übertragenen Status als Firma betreffen die Fragestellungen rein firmeninterne Angelegenheiten (überdies aus Tätigkeiten des Absatzbereiches).

Da die Firma ÖBB dieselben Rechte bei den Auskunftspflichten gegenüber Außenstehende wie jeder anderen österreichischen Firma zugestanden werden müssen, können nur Auskünfte, die nicht firmeninterne Angelegenheiten betreffen und überdies das Datenschutzgesetz nicht verletzen, gegeben werden. Dies entspricht auch den bisherigen Ausführungen über das Interpellationsrecht im Zuge der schriftlichen parlamentarischen Anfragenbeantwortungen.

Darüberhinaus ist festzuhalten, daß einige Fragepunkte ("..gesetzliche Regelung über Vertrauensleute bei den ÖBB" ..) bereits zum wiederholten Male dem Sinne nach gleichlautend und von denselben Fragestellern gestellt wurden sowie letztmals von mir mit Pr.Zl. 18.07&5-4-1995 v. 16.05.95 beantwortet wurden.

Zu den Fragen 1 bis 37:

"Gibt es eine gesetzliche Regelung über Vertrauensleute bei den ÖBB?"

"Wenn nein, welchen Vorschriften unterliegen Vertrauensleute?"

"Wie ist Ihre Meinung zu diesen Vorschriften?"

"Drängen Sie darauf, daß das praktizierte begünstigende System für sozialistische (FSG) Vertrauensleute bei den ÖBB geändert wird?"

"Warum wird die Personalvertretungsvorschrift nicht eingehalten, in der für Vertrauensleute nur kurzfristige

- 2 -

Freistellungen vorgesehen sind?"

"Warum ist der VMA-Obmann der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz, Fritz R. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Herr Fritz R. steht für sein VMA-Tätigkeits ein eingerichtetes Büro in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz zur Verfügung. Laut dem Mitteilungsblatt der sozialistischen Fraktion ist er dort von Montag bis Freitag vormittags und Montag sowie Mittwoch auch nachmittags erreichbar. Wie läßt sich diese VMA-Tätigkeit mit seiner eigentlichen Arbeit, die er bei den ÖBB verrichten soll, vereinbaren?"

"Herr Fritz R. ist offiziell als Tischler-Werkmeister angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Fritz R. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der VMA-Obmannstellvertreter der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz, Manfred F. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Manfred F. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Manfred F. ist offiziell als Meistervertreter in der Motorenabteilung angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Manfred F. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum erscheint der Vertrauensmann Franz B., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M41, M43 und M57 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit?"

"Ist es richtig, daß Herr Franz B. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Franz B. ist offiziell als Parteführer am Meßstand der Lokomotiven angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Franz B. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der Vertrauensmann Helmut K., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M42, M54 und M55 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Helmut K. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Helmut K. ist offiziell als Handwerker in der Kollektivpartie angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Helmut K. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der Vertrauensmann Gerhard L., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M49, M61 und M62 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Gerhard L. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Gerhard L. ist offiziell als Handwerker in der Hausschlosserei angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Gerhard L. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Warum ist der Vertrauensmann Leopold L., der in der ÖBB-Hauptwerkstätte Linz für die M51, M52 und M53 zuständig ist, monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz zur Arbeit erschienen?"

- 3 -

"Ist es richtig, daß Herr Leopold L. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Herr Leopold L. ist offiziell als Steuersstrom-Elektriker angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Leopold L. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Herr Johann G. übt seine VMA- Tätigkeit bei der Elektrostreckenleitung Linz in einem eigenen Büro aus. Offiziell ist er aber bei der Elektrozentralwerkstätte Salzburg als Handwerker angestellt. Warum ist Herr Johann G. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz in Salzburg zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Johann G. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensmann tätig ist?"

"Welche Arbeitsleistung erbringt Herr Johann G. bei der Elektrozentralwerkstätte Salzburg?"

"Warum steht Herr Johann G. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

"Herr Harald W. übt seine VMA- Tätigkeit in einem eigenen Büro im Verwaltungsgebäude der ÖBB in Linz aus. Offiziell ist er aber als Werkmeister in der Mechanikerei angestellt. Warum ist Herr Harald W. monatelang nicht an seinem eigentlichen Arbeitsplatz in der Mechanikerei zur Arbeit erschienen?"

"Ist es richtig, daß Herr Harald W. in seiner bezahlten Dienstzeit nur als Vertrauensobmann tätig ist?"

"Herr Harald W. ist offiziell in der Mechanikerei angestellt. Welche Leistung erbringt er in seiner Arbeit?"

"Warum steht Herr Harald W. auf der Gehaltsliste der ÖBB?"

Grundsätzlich gelten nach dem Bundesbahngesetz 1992 auch die personalvertretungsrechtlichen Vorschriften weiter.

Die Personalvertretungsvorschrift ist eine auf privatrechtlicher Grundlage beruhende lex contractus, deren Anwendung als Rechtsgrundlage für die Arbeitnehmervertretung der ÖBB-Bediensteten die Höchstgerichte (zuletzt OGH 9 Ob A 76/91, VfGH G 10- 14/89-11) anerkannt haben.

Das bei den ÖBB geltende Personalvertretungsrecht gilt für die Mitglieder aller gewählten wahlwerbenden Gruppen der Belegschaftsvertretung und begünstigt daher keine einzelne Fraktion.

Alle anderen Fragepunkte betreffen rein firmeninterne Angelegenheiten.

Wien, am 12.9. 1995

Der Bundesminister